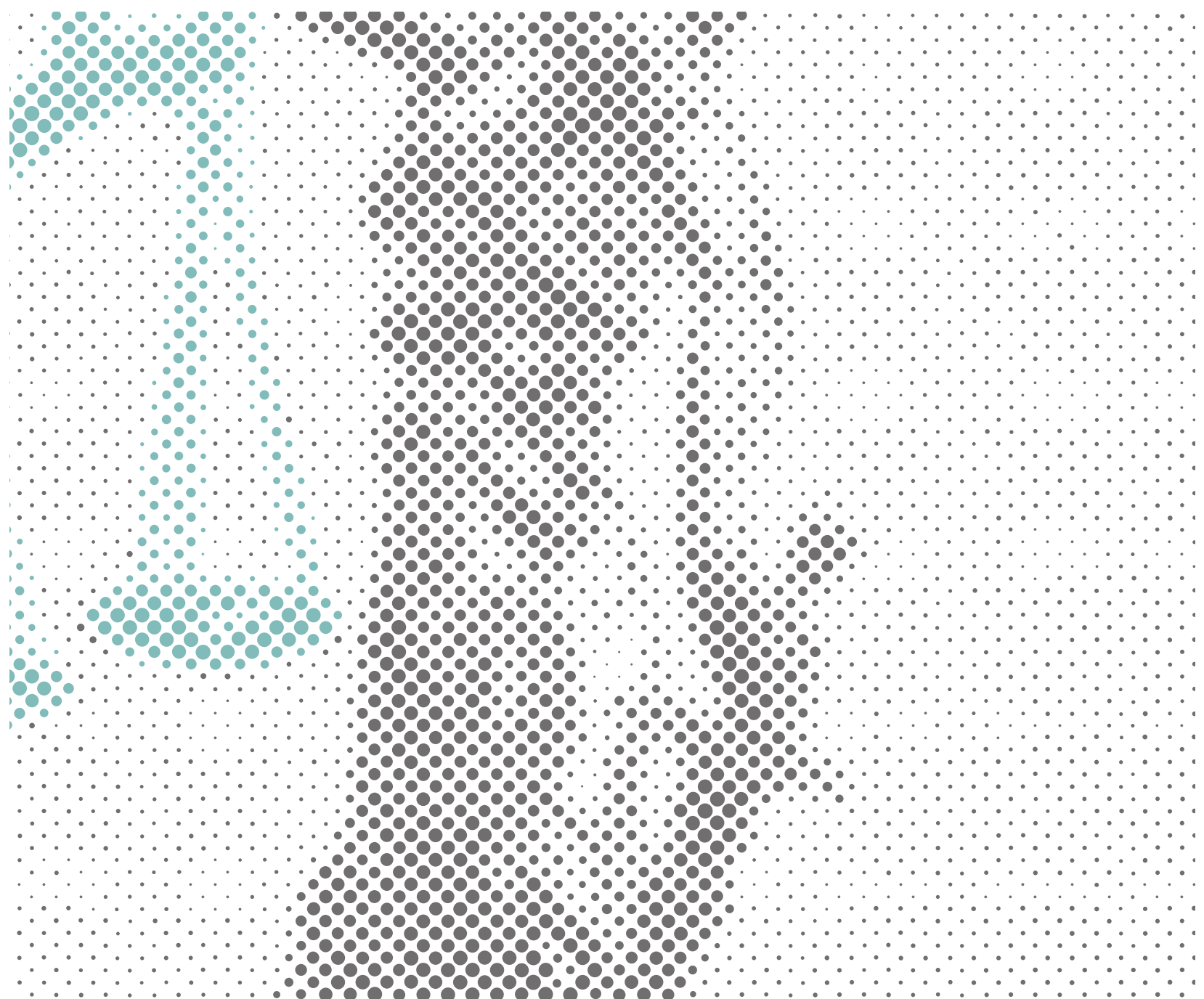




||||||| **Rassismus im** Rechtssystem |||||||

Fokus antimuslimischer Rassismus



Wenn Recht nicht schützt.

Quantitative Studie und Handlungsempfehlungen zu
antimuslimischem Rassismus im österreichischen
Justiz- und Verwaltungssystem

Autor:innen

Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer
Rassismus (Dokustelle Österreich)
„Arbeitsgruppe Recht und Rassismus“

Dunia Khalil & a-l punkt

Gefördert durch

CIVITATES – The European Democracy Fund

März 2026

Danksagung

Diese Studie wäre ohne das Engagement, das Wissen und die Bereitschaft vieler Menschen nicht entstanden. Unser besonderer Dank gilt zuallererst den Personen, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Die Erfahrungen von Rassismus im Kontext des Rechtssystems zu teilen, bedeutet oft, belastende und schmerzhaft Situationen erneut aufzuarbeiten, insbesondere dort, wo Macht, Abhängigkeit und institutionelle Gewalt eine zentrale Rolle spielen. Dass sich Menschen dennoch die Zeit genommen haben, eigene Perspektiven erkennbar zu machen, zeugt von Mut und Vertrauen. Diese Beiträge bilden das Fundament dieser Studie und sind von unschätzbarem Wert.

Ein besonderer Dank gilt all jenen, die sich in Expert:innen-Arbeitsgruppen, Austauschrunden und Diskussionen engagiert eingebracht haben. Hervorheben möchten wir insbesondere Mag. Marawan Mansour und Mag. Rifat Büyükyorulmaz, die das Projekt kontinuierlich und mit großem Engagement begleitet haben. Ihre fachlichen Analysen, die Verbindung von Praxis- und Forschungsperspektiven sowie der stets konstruktiv-kritische Austausch haben maßgeblich zur inhaltlichen Präzisierung dieser Studie beigetragen.

Unser Dank gilt CIVITATES – The European Democracy Fund für die finanzielle Förderung und das Vertrauen in dieses Projekt sowie in die Notwendigkeit rassismuskritischer Interventionen im Rechtssystem. Ebenso danken wir dem gesamten Team der Dokustelle Österreich für die kontinuierliche fachliche, organisatorische und politische Begleitung dieses Prozesses. Die Expertise, das Engagement und die oft strukturell abgewertete Arbeit im Hintergrund haben diese Studie entscheidend ermöglicht.

Diese Studie versteht sich als Teil kollektiver Bemühungen gegen strukturellen Rassismus im Rechtssystem. Sie ist getragen von vielen Stimmen und Perspektiven mit dem Ziel, bestehende Machtverhältnisse erkennbar zu machen, zu benennen und langfristige Veränderungen anzustoßen. Wir hoffen, dass diese Arbeit als Ressource genutzt wird und zur Stärkung rassismuskritischer Praxis beiträgt.

Gefördert durch:



Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1. Einleitung	5
2. Kontext: Recht und Rassismus in Österreich	7
3. Theoretischer Rahmen: Recht, Macht und struktureller Rassismus	11
4. Methodisches Vorgehen	13
5. Datenanalyse: (Antimuslimischer) Rassismus im Rechtssystem	15
5.1. Soziodemografische Verteilung und Kontext	16
5.2. Kontakt mit staatlichen Institutionen	18
5.3. Rechtskenntnisse und Information	19
5.4. Zugangshürden	20
5.5. Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen	20
6. Maßnahmen / Strategien	22
7. Empfehlungen an unterschiedliche Akteur:innen	23
7.1 Appelle an Politik und Behörden	23
7.2 Appelle an Zivilgesellschaft und Community-Organisationen	24
7.3 Empfehlungen an Direktbetroffene und Zeug:innen	25
8. Fazit	26
9. Literaturverzeichnis	28

Executive Summary

Diese Studie analysiert Rassismuserfahrungen im österreichischen Justiz- und Verwaltungssystem mit Fokus auf die Erfahrungen muslimischer und muslimisch gelesener Personen. Im Zentrum steht die Frage, wie staatliche Institutionen von Betroffenen wahrgenommen werden, welche strukturellen Hürden bestehen und welche Konsequenzen sich daraus für Rechtsdurchsetzung, Vertrauen in Institutionen und gesellschaftliche Teilhabe ergeben.

Die Untersuchung basiert auf einer empirischen Umfrage (n = 79) sowie auf qualitativen Erfahrungsberichten, die konkrete Einblicke in Interaktionen mit Polizei, Gerichten und Verwaltungsbehörden geben. Die Ergebnisse zeigen, dass ein erheblicher Teil der Befragten das Rechtssystem nicht als verlässlichen Schutzraum wahrnimmt. Über 60 % der Umfrage-Teilnehmenden berichten von Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen im institutionellen Kontext. Geschildert werden unter anderem respektlose Behandlung, pauschalisierende Zuschreibungen und mangelnde Ernstnahme von Anliegen. Auch aus der langjährigen Dokumentations- und Beratungsarbeit der Dokustelle Österreich (2025) gehen zahlreiche Schilderungen hervor, die Hinweise darauf geben, dass Betroffene unter Generalverdacht gestellt werden.

Darüber hinaus werden deutliche Lücken in Bezug auf grundlegende Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und bestehende Unterstützungsstrukturen erkennbar. Befragte geben an, nicht ausreichend darüber informiert zu sein, welche rechtlichen Schritte ihnen offenstehen oder an welche Stellen sie sich wenden können. Dies weist auf Defizite in der niederschweligen Vermittlung von Rechtsinformationen hin. Gleichzeitig wirken strukturelle Hürden wie finanzielle Belastungen, lange Verfahrensdauern, Angst vor Gegenanzeigen oder Repressalien sowie frühere negative Erfahrungen abschreckend. In der Folge werden rechtliche Möglichkeiten häufig nicht ausgeschöpft oder Verfahren nicht weiterverfolgt.

Die in dieser Studie erhobenen Daten werden als Ausdruck struktureller Problemlagen verstanden, nicht als bloße Aneinanderreihung individueller Einzelfälle. Sie verweisen auf institutionelle Rahmenbedingungen, die bestimmte Gruppen faktisch benachteiligen und den effektiven Zugang zum Recht erschweren.

Aus den Befunden werden konkrete, praxisnahe und umsetzbare Empfehlungen für Politik, Justiz, Verwaltung, Aus- und Fortbildung sowie zivilgesellschaftliche Akteur:innen abgeleitet. Ziel ist es, strukturelle Barrieren abzubauen, institutionelle Sensibilität zu stärken und den gleichberechtigten Zugang zum Recht nachhaltig zu gewährleisten.

1. Einleitung

Rassismus im Rechtssystem ist kein isoliertes Phänomen, sondern ein vielschichtiges, strukturell verankertes Problem, das in institutionellen Abläufen, gesellschaftlichen Narrativen und individuellen Interaktionen gleichermaßen wirksam wird (Delgado & Stefancic, 2017; Crenshaw, 1989; Crenshaw, 1991; Roig, 2021). In Österreich berichten muslimische Personen und jene, die als solche gelesen werden, seit Jahren von unterschiedlichen Formen von antimuslimischem Rassismus (Hafez, 2021; Attia, 2015; Dokustelle Österreich, 2016–2025) in Kontakt mit Polizei, Gerichten und Verwaltungsbehörden. Diese Erfahrungen sind nicht nur Ausdruck individueller Vorurteile, sondern folgen systematischen Mustern institutioneller Praxis, die bestimmte Gruppen strukturell benachteiligen und Rechte faktisch schwer durchsetzbar machen.

Der Rechtsstaat basiert auf dem Versprechen der Gleichheit¹ vor dem Gesetz. Dieses Prinzip ist im österreichischen Verfassungsrecht mehrfach verankert. Bereits Art 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 (StGG) bestimmt, dass „vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind.“ Auch findet sich dieser Wortlaut in Art 7 Bundesverfassungsgesetz (B-VG). Dieses Versprechen verliert jedoch an Glaubwürdigkeit, wenn in der Praxis bestimmte Bevölkerungsgruppen systematisch schlechteren Zugang zu rechtlichem Schutz haben oder staatliche Institutionen selbst zu Orten von Diskriminierung werden. In Österreich berichten viele Muslim:innen und muslimisch gelesene Personen seit Jahren von antimuslimischem Rassismus, der in unterschiedlichen gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten wirksam wird, darunter insbesondere sicherheits-, migrations- und integrationspolitische Bereiche, aber auch im Bildungs-, Gesundheits- oder Arbeitskontext (Dokustelle Österreich, 2024; Benjamin Opratko, 2019; Karim Fereidooni, 2020; Nahed Samour (2023)). Das Justiz- und Verwaltungssystem nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein: Es entscheidet über Rechte, Strafen, Aufenthaltsstatus und gesellschaftliche Teilhabe (Farid Hafez, 2024; Amnesty International, 2009; ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, 2023).

Die vorliegende Studie wurde von der Dokustelle Österreich initiiert und durch CIVITATES – The European Democracy Fund gefördert. Ziel war es, empirisch fundierte Erkenntnisse über antimuslimischen Rassismus im österreichischen Justiz- und Verwaltungssystem zu generieren und daraus praxisnahe Handlungsempfehlungen abzuleiten. Ausgangspunkt war die Gründung von zwei thematisch eng miteinander verknüpften Arbeitsgruppen: „Recht und Rassismus“ sowie „Gesundheit und Rassismus“.

¹ Im rechtlichen Diskurs wird häufig auf formale Gleichheit abgestellt, also auf die gleiche Behandlung aller Personen vor dem Gesetz. Aus einer rassismus- und machtkritischen sowie transformativen Gerechtigkeitsperspektive greift dieser Ansatz jedoch zu kurz, da er ungleiche Ausgangsbedingungen und strukturelle Machtverhältnisse ausblendet. Diese Studie verwendet daher bewusst sowohl den Begriff der Gleichheit als auch jenen der Gerechtigkeit, um über formale Gleichbehandlung hinaus auf tatsächlichen Zugang zu Rechten und Schutz aufmerksam zu machen.

Diese Verbindung ist kein Zufall, sondern folgt der Beobachtung, dass Diskriminierung in einem Bereich unmittelbare Konsequenzen für den anderen hat. So berichten Menschen, die Rassismus im Gesundheitsbereich erleben, häufig von der Notwendigkeit, Beschwerdemechanismen zu nutzen. Diese Mechanismen liegen im Bereich rechtlicher Institutionen. Bestehen dort Zugangsbarrieren oder rassistische Praktiken, entsteht ein Kreislauf, der bestehende Ungleichheiten beziehungsweise Ungerechtigkeiten und Marginalisierungen weiter verstärkt. Auf solche Zusammenhänge weisen auch internationale Studien hin, darunter die Studien der Fundamental Rights Agency (FRA) „Being Black in the EU“ (FRA, 2023) und „Being Muslim in the EU“ (FRA, 2024) sowie den European Islamophobia Reports (Bayrakli & Hafez, 2016–2025).

Die Studie der Dokustelle Österreich wollte gezielt Ergebnisse liefern, die für alle Personen, die von Rassismus betroffen sind, von Nutzen sein können. Aufgrund von Kapazitäts- und Ressourcenlimitierungen sowie methodischen Überlegungen wurde der Fokus auf Personen gelegt, die von der Arbeit der Dokustelle Österreich erreicht werden, also überwiegend muslimische Menschen oder solche, die als solche gelesen werden. Gleichzeitig bedeutet diese Zielgruppe eine intersektionale Perspektive: Viele der Personen, die sich an die Dokustelle Österreich wenden, erleben nicht nur antimuslimischen Rassismus, sondern mehrere Formen des Rassismus sowie weitere Diskriminierungsformen. Die Rhetorik über Muslim:innen in Österreich, im gesamten deutschsprachigen Raum, in Europa sowie im gesamten Raum, der global häufig als ‚der Westen‘ bezeichnet wird (in Abgrenzung zu ‚globalem Süden‘) hat sich in den letzten Jahren zunehmend zugespitzt, was die Relevanz empirischer Evidenz und praxisnaher Interventionen verstärkt.

Auf dieser Grundlage wurde eine quantitative Online-Umfrage entwickelt, die systematische Erfahrungen von Rassismus, inklusive Zugangshürden, im österreichischen Rechtssystem erheben sollte. Insgesamt nahmen 79 Personen an der Befragung teil. Die Datenerhebung zielte nicht auf individuelle Fallberichte ab, sondern auf wiederkehrende Muster, die auf strukturelle Funktionsweisen des Systems hinweisen. Die der Umfrage zugrunde liegenden Kategorien wurden auf Basis der Schilderungen von Personen erarbeitet, die sich über die letzten zehn Jahre hinweg an die Dokustelle Österreich gewandt haben. Diese Kategorien beziehen sich auf potentielle Hürden in der Rechtsdurchsetzung, auf Wissensdefizite über rechtliche Ansprüche und Beschwerdemöglichkeiten sowie auf Formen diskriminierender Behandlungsweisen.

Die Ergebnisse dieser Studie werden im Folgenden theoriegeleitet interpretiert und in einen politischen Kontext eingebettet. Zunächst werden die Daten im Rahmen einer theoretischen Einbettung analysiert, die auf Critical Race Theory, Intersektionalität, institutioneller Rassismustheorie, machtkritischen Ansätzen sowie rechtswissenschaftlichen Konzepten der Gleichheits- und Antidiskriminierungsnormen

basiert (Crenshaw, 1989; Crenshaw, 1991; Roig, 2021; Harris, 1995; Haney-López, 1999; Delgado & Stefancic, 2017). Ergänzend werden Perspektiven aus der Rechtssoziologie und der Diskriminierungsforschung im Justiz- und Verwaltungsbereich berücksichtigt, um strukturelle Hürden in der Rechtsdurchsetzung, die Wirkung von Diskriminierung innerhalb institutioneller Verfahren sowie die Interaktion zwischen formalen Rechtsnormen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen einzubeziehen (Opratko, 2019; Hafez, 2021). Anschließend wird das methodische Vorgehen erläutert, gefolgt von einer Darstellung der quantitativen Ergebnisse. Die Analyse legt strukturelle Barrieren offen, die Recht und Gerechtigkeit in Österreich erschweren, und dient als Grundlage für konkrete Handlungsempfehlungen an Politik, Justiz, Verwaltung, Ausbildungseinrichtungen und zivilgesellschaftliche Akteur:innen. Das abschließende Kapitel fasst die zentralen Erkenntnisse zusammen und formuliert die Implikationen für die Praxis, um den Zugang zum Recht für marginalisierte Gruppen zu sichern.

Diese Studie versteht sich somit nicht nur als empirische Bestandsaufnahme, sondern als Teil eines kollektiven Engagements für rassismuskritische Reformen im Rechtssystem. Sie zeigt auf, dass strukturelle Ungerechtigkeit nicht zufällig entsteht, sondern in institutionellen Prozessen, Ermessensspielräumen und Machtstrukturen eingebettet ist.

2. Kontext: Recht und Rassismus in Österreich

Rassismus im Rechtssystem in Österreich ist für manche, vor allem jene, die gesellschaftlich mit vielen Privilegien ausgestattet sind und somit weitestgehend nicht damit in Berührung kommen, oft nicht erkennbar. Er wirkt sich jedoch alltäglich auf jene, die direkt mit ihm konfrontiert sind, und auf deren Rechte, Handlungsmöglichkeiten und Sicherheit(empfinden) aus. Rassismus im Rechtssystem kann sowohl direkt als auch subtil sowie in strukturellen und institutionellen Formen (Roig, 2021) auftreten. Er zeigt sich mehr oder weniger (in)direkt häufig über Routinen, Ermessensspielräume, selektive Kontrollen, sicherheitspolitische Narrative und ungleiche Machtverhältnisse. In der Praxis bedeutet dies, dass von Rassismus betroffene Menschen und Gruppen, darunter Muslim:innen oder Personen, die als solche gelesen werden, überproportional von polizeilichen Kontrollen, sicherheitsrechtlichen Maßnahmen, Fremdenrechtsverfahren oder gewaltvoll wirkenden ‚Integrationsmaßnahmen‘ betroffen sind (Dokustelle Österreich, 2021; Khalil, 2022; Hafez, 2024 Samour, 2022). Auch in alltäglichen Verwaltungskontakten, beispielsweise bei der Antragstellung von Dokumenten oder im sozialen Wohnbau, treten Diskriminierungserfahrungen auf, wenn institutionelle Verfahren rigide umgesetzt oder mit Vorannahmen über bestimmte Personen und ganze Gruppen verbunden werden. Rassismus zeigt sich dabei auch genau dort, wo Menschen eigentlich von Beschwerde- und Schutzmechanismen Gebrauch machen wollen beziehungsweise wo sie eigentlich Anspruch darauf haben

sollten, Beschwerde- und Schutzmechanismen zu nutzen, etwa bei Polizei- oder Gerichtsverfahren, bei Verwaltungsbeschwerden oder in Unterstützungsprozessen, und beeinträchtigt auch dort den Zugang zu Rechten, die formell garantiert sind (Stichwort: sekundäre Viktimisierung²).

Internationale Vergleichsstudien verdeutlichen die strukturelle Dimension (antimuslimisch) rassistischer Gewalt und Ungerechtigkeit. Die European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) hat in den Berichten „Being Black in the EU“ (FRA, 2023) und „Being Muslim in the EU“ (FRA, 2024) die Situation in Österreich untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass Menschen in Österreich im europäischen Vergleich besonders häufig diskriminierenden Polizeikontrollen, Misstrauen bei Verwaltungsverfahren und strukturellen Hürden bei der Rechtsdurchsetzung ausgesetzt sind. So geben FRA-Studien an, dass Diskriminierungserfahrungen in Österreich über dem EU-Durchschnitt liegen, insbesondere in den Bereichen staatlicher Schutz, Meldung von Vorfällen und Zugang zu Beschwerdemechanismen.

Wissenschaftliche Analysen stützen diese Beobachtungen. Die Dokustelle Österreich und viele Theoretiker*innen und Praktiker*innen, unter anderen Farid Hafez, Nahed Samour, Benjamin Opratko und Judith Kohlenberger, haben wiederholt auf die Verknüpfung von Islamfeindlichkeit, antimuslimischem Rassismus, staatlicher Sicherheitslogik und rechtlicher Exklusion hingewiesen, insbesondere im Kontext von Überwachung und Diskriminierung in Migrations-, Asyl- und sogenannten Integrationsverfahren (Hafez, 2019; Hafez, 2020; Samour 2022, Opratko, 2019; Kohlenberger, 2022)). Nahed Samour betont, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur individuelles Vorurteil ist, sondern institutionell durch Ermessensspielräume, selektive Verfahrensführung und strukturelle Regularien verfestigt wird (Samour, 2020). Schirin Amir-Moazami ergänzt, dass Diskriminierung oft entlang von Zuschreibungen erfolgt, die nicht allein auf Religionszugehörigkeit, sondern auch auf Gender, Erscheinung oder soziales Profil bezogen werden, wodurch intersektionale Diskriminierung entsteht (Amir-Moazami, 2016).

Empirische Forschung auf nationaler Ebene zeigt, dass die Durchsetzung von Diskriminierungsansprüchen in Österreich mit erheblichen strukturellen Hürden verbunden ist. Analysen aus der rechts- und sozialwissenschaftlichen Forschung weisen darauf hin, dass das österreichische Antidiskriminierungsrecht durch eine starke Fragmentierung, eine vergleichsweise schwache institutionelle Durchsetzung sowie begrenzte Beschwerdestrukturen geprägt ist. Hinzu kommen praktische Barrieren für Betroffene, etwa fehlende oder begrenzte finanzielle Mittel zur Führung langwieriger Verfahren, die Angst vor Gegenanzeigen oder zivil- bzw. strafrechtlichen Klagen sowie Schwierigkeiten bei der Beweisführung. Gerade Diskriminierungssituationen lassen sich häufig nur schwer dokumentieren oder nachweisen, wodurch Betroffene zusätzlich

² Sekundäre Viktimisierung bezeichnet die zusätzliche Belastung oder Schädigung von Betroffenen, die dadurch entsteht, dass sie im Zuge von Verfahren oder durch Institutionen (z.B. Polizei oder Gerichte) gewaltvoll behandelt, nicht ernst genommen oder erneut stigmatisiert werden.

davon abgehalten werden können, ihre Rechte gerichtlich oder administrativ geltend zu machen (Khalil, 2021; Dokustelle Österreich, 2021).

Besonders deutlich wird diese Problematik im Bereich polizeilichen Handelns. Studien zur Beschwerdepraxis zeigen, dass Anzeigen wegen mutmaßlicher Misshandlungen durch Polizeibeamt*innen nur selten zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. So kommt eine Untersuchung des Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) der Universität Wien, in deren Rahmen über 1.500 Misshandlungsvorwürfe gegen Exekutivbeamt:innen analysiert wurden, zu dem Ergebnis, dass trotz zahlreicher dokumentierter Verletzungen kein einziger Fall zu einer strafrechtlichen Verurteilung führte. Im Gegenteil: in einem Teil der Fälle sahen sich Beschwerdeführer*innen zudem mit Gegenanzeigen wegen Verleumdung konfrontiert (ALES, 2018).

Vor diesem Hintergrund wird seit Jahren die Einrichtung unabhängiger Polizeibeschwerdemechanismen gefordert. Zwar wurde mit der beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung angesiedelten Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) ein erster institutioneller Schritt gesetzt, der eine von den betroffenen Polizeidienststellen getrennte Bearbeitung entsprechender Vorwürfe ermöglichen soll. Zugleich wird kritisch diskutiert, dass die Stelle organisatorisch innerhalb des Innenressorts verortet ist und damit nicht vollständig unabhängig ausgestaltet ist. Darüber hinaus liegen bislang kaum öffentlich zugängliche Daten oder systematische Evaluierungen darüber vor, in welchem Ausmaß Betroffene dort tatsächlich erfolgreich Beschwerden einbringen können und welche Ergebnisse diese Verfahren erzielen. Dies erschwert eine fundierte Einschätzung der praktischen Wirksamkeit des bestehenden Beschwerdemechanismus. In der Praxis berichten Betroffene weiterhin von erheblichen Zugangshürden: Neben komplexen Verfahrensabläufen, finanziellen und zeitlichen Belastungen sowie mangelnden Informationen über Beschwerdemöglichkeiten spielt auch die Sorge vor Gegenanzeigen, etwa wegen Verleumdung, eine abschreckende Rolle.

Aus einer rassismuskritischen Perspektive wird daher argumentiert, dass die bestehenden rechtlichen Instrumente bislang nur begrenzten Schutz vor rechtswidrigem polizeilichem Handeln bieten. Dunia Khalil weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die gegenwärtigen Beschwerdestrukturen nicht nur unzureichend greifen, sondern bestehende Machtverhältnisse zwischen Polizei und Zivilpersonen in der Praxis sogar weiter verfestigen können (Khalil, 2021). Die Kombination aus niedriger Erfolgswahrscheinlichkeit von Beschwerden, fehlender Transparenz über deren Ausgang und potenziellen rechtlichen Risiken für Beschwerdeführer*innen kann dazu führen, dass Rechtsverletzungen faktisch nur selten aufgearbeitet werden. Dies unterstreicht die Bedeutung unabhängiger Kontrollmechanismen, transparenter Beschwerdeverfahren und struktureller Reformen, um effektiven Rechtsschutz und Vertrauen in rechtsstaatliche Institutionen zu gewährleisten (Dokustelle Österreich,

2021).

Die Problematik zeigt sich auch in der Praxis der Justiz: Auseinandersetzungen der Dokustelle Österreich und qualitative Erfahrungsberichte belegen, dass Muslim:innen und muslimisch gelesene Personen häufig mit Respektlosigkeit und mehr oder weniger impliziter Kriminalisierung konfrontiert werden. Zugleich sind rechtliche Informationsangebote für Betroffene lückenhaft. Häufig fehlt das Wissen über grundlegende Rechte, Verfahren und Beschwerdemöglichkeiten, sodass Diskriminierungserfahrungen institutionell stabilisiert werden, weil sie nicht angezeigt oder geahndet werden (Dokustelle Österreich, 2021; FRA, 2024).

Ein zentraler Mechanismus, der Rassismus im österreichischen Rechtssystem reproduziert, ist die sogenannte „institutionelle Normalisierung.“ Strukturelle Barrieren werden nicht als problematisch wahrgenommen, sondern gelten als Standardverfahren. Praktisch zeigt sich das etwa in standardisierten polizeilichen Kontrollpraktiken, in der Ermessensausübung von Verwaltungsbehörden oder in der selektiven Umsetzung von Gesetzen im Fremden- und Asylrecht. Diese institutionellen Praktiken entfalten ihre Wirkung unabhängig von der individuellen Haltung einzelner Beamt:innen und schaffen einen systemischen Ausschluss, den Betroffene im Alltag unmittelbar spüren (Gosteli & Türe, 2025; Saad, 2022; Saad, 2025; Saad & Taheri-Maynard, 2021).

Die historischen und diskursiven Dimensionen sind ebenfalls wesentlich. Antimuslimische Rhetorik in Politik und Medien spitzt sich seit Jahren zu, was Vorurteile in Institutionen verstärkt. Rassismus wird so nicht nur auf individueller Ebene, sondern über soziale Narrative und politische Rahmenbedingungen reproduziert, wodurch er in strukturelle Praxis übersetzt wird (Amir-Moazami, 2016; Hafez, 2019). Wie oben schon erwähnt, verdeutlichen internationale Vergleiche, dass Österreich in der EU zu jenen Staaten gehört, in denen die institutionelle Dimension von Diskriminierung besonders stark wirkt, etwa durch häufige Polizeikontrollen, mangelnde Unterstützung bei Beschwerdeverfahren und die strukturelle Exklusion von muslimisch gelesenen Personen aus gesellschaftlich relevanten Prozessen (FRA, 2017; FRA, 2018, FRA, 2024).

Der österreichische Kontext zeigt, dass antimuslimischer Rassismus keine isolierten Einzelfälle sind, sondern Ausdruck systemischer Ungerechtigkeiten. Die Erfahrungen der Betroffenen verdeutlichen, dass Diskriminierung in verschiedenen institutionellen Feldern zusammenwirkt, von Sicherheitsbehörden über Verwaltungsverfahren bis hin zu Gerichten, und dass diese Mehrdimensionalität in der Forschung, Politikberatung und Praxis gezielt adressiert werden muss. Die vorliegende Studie der Dokustelle Österreich setzt genau hier an, um Erfahrungen sichtbar zu machen, empirisch zu dokumentieren und Handlungsempfehlungen abzuleiten.

3. Theoretischer Rahmen: Recht, Macht und struktureller Rassismus

Recht ist kein neutraler Raum, sondern sowohl historisch als auch gegenwärtig tief in gesellschaftlich verankerte Machtverhältnisse eingebettet. Moderne Rechtssysteme entstanden unter Bedingungen kolonialer Expansion, kapitalistischer Wirtschaftsordnungen und sozialer Hierarchien und wirken bis heute stabilisierend für bestimmte Gruppen, während andere systematisch benachteiligt werden. Post- und dekoloniale Rechtstheorien, unter anderem die Arbeiten von Antony Anghie (2005), zeigen, dass nationale und internationale Rechtsnormen historisch dazu dienten, koloniale Herrschaft zu legitimieren und Kontrolle über marginalisierte Gruppen auszuüben. Durch viele Denker:innen (Unger, 1983; Samour, 2023; Dokustelle Österreich, 2016–2025; Bayrakli & Hafez, 2016–2025; Delgado & Stefancic, 2017; Crenshaw, 1991; Ahmed, 2004, Barskanmaz, 2019; uvm.) wurde herausgearbeitet, dass Recht nach wie vor selbst Gewalt in sich zu tragen vermag. Gleichzeitig bleibt es ein umkämpftes Terrain, das für politische Interventionen, Organisation und das Einfordern von Rechten genutzt wird.

Das Recht vermag politische Entscheidungen sogar zu verschleiern, indem es sie als neutral, objektiv oder technisch darstellt. Ungerechtigkeiten können formal als natürliche oder sachliche Notwendigkeiten erscheinen, obwohl sie historisch und institutionell erzeugt werden. Recht vermag in dieser Hinsicht, bestehende Hierarchien zu reproduzieren und dominante Gruppen zu privilegieren, selbst wenn die Normen formale Gleichheit versprechen. In Österreich lassen sich solche Mechanismen beobachten, etwa im Polizeirecht, Verwaltungsverfahren und Asyl- und Fremdenrecht. Formale Neutralität wird durch Ermessensspielräume, selektive Kontrollen und Glaubwürdigkeitszuschreibungen aufgebrochen, wodurch systematische Ausschlüsse entstehen.

Denker:innen, die Konzepte im Rahmen der Critical Race Theory (CRT) erarbeiten, erweitern diese Perspektive, indem sie die strukturelle Dimension von Rassismus in formalen Rechtssystemen analysiert (Delgado & Stefancic 2017; Harris 1995; Haney-López 1996, 1999). CRT geht davon aus, dass Rassismus kein Ausnahmefall ist, sondern strukturell in Gesetzen, Normen, Verfahren und Routinen verankert ist. Selbst formale Gleichheit vor dem Gesetz garantiert keine materielle Gleichheit oder Schutz. Zudem stellt sich die Frage, ob es wirklich um Gleichheit oder im Rahmen der transformativen Gerechtigkeit eben mehr um Gerechtigkeit geht. Rassifizierung wirkt oft automatisch entlang bestimmter Kategorien und privilegiert dominante Gruppen, auch ohne dass einzelne Entscheidungsträger:innen dies bewusst intendieren. Cheryl Harris (1995) argumentiert, dass Eigentumsrechte und gesellschaftliche Ressourcen historisch entlang rassifizierter Kategorien verteilt wurden, während Ian Haney-López zeigt, dass Ermessensspielräume und juristische

Interpretation systematisch marginalisierte Gruppen benachteiligen (Haney-López 1999).

Ein zentrales Konzept der CRT ist Intersektionalität (unter anderem Crenshaw, 1989; Crenshaw, 1991). Sie macht sichtbar, dass Diskriminierung nicht isoliert entlang einer einzigen Achse wirkt, sondern an der Schnittstelle mehrerer Ungleichheitsdimensionen entsteht. Für Personen und Gruppen, die Marginalisierungs- sowie Unterdrückungserfahrungen machen, bedeutet dies, dass ihre Erfahrungen im Rechtssystem nur dann vollständig verstanden werden, wenn Gender, Religion, Herkunft, Klasse, Sexuelle Orientierung, Alter und Behinderung intersektional betrachtet werden. Rechtssysteme sind jedoch historisch und strukturell darauf ausgelegt, klare Kategorien, lineare Kausalitäten und singuläre Diskriminierungsachsen zu erkennen, wodurch Mehrfachdiskriminierung meist unerkennbar beziehungsweise auf rechtlicher Ebene ungreifbar bleibt (Crenshaw, 1989).

Emilia Roig (2021) und Iman Attia (2015) liefern einen besonders anschlussfähigen theoretischen Rahmen, indem sie Rassismus als mehrdimensionales und vernetztes Phänomen beschreiben. Sie betonen, dass die verschiedenen Ebenen von Rassismus miteinander verbunden sind und nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Rassismus wirkt auf der interpersonellen Ebene, indem Betroffene direkte Diskriminierung, Beleidigungen, Anschreien oder respektlose Behandlung erfahren. Auf der institutionellen Ebene manifestiert er sich durch Regeln, Routinen, Ermessensspielräume und administrative Verfahren, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen. Die diskursive und historische Ebene umfasst Narrative in Politik, Medien oder Sicherheitsdiskursen, die rassifizierte Kategorien stabilisieren und legitimieren. Struktureller Rassismus wiederum ergibt sich aus historisch gewachsenen Machtverhältnissen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen sowie Ressourcenverteilung, die marginalisierte Gruppen langfristig benachteiligen.

Emilia Roig (2021) betont die analytische Notwendigkeit, diese Ebenen miteinander zu verbinden, um die Komplexität von Rassismus erkennbar zu machen. Roig kritisiert, dass jene, die nur auf die individuelle Dimension von Rassismus fokussieren, Ungleichheiten rechtfertigen, indem sie sie einzelnen Personen zuschreiben, wodurch strukturelle, institutionelle und diskursive Mechanismen unangesprochen und unanerkant bleiben. Dieser Ansatz macht deutlich, dass Rassismus nicht nur als individuelles Fehlverhalten verstanden werden darf, sondern als systemisches Phänomen, das in Gesellschaft, Institutionen und Recht eingebettet ist. Die Kombination der Ebenen bietet ein Werkzeug, um sowohl die alltägliche Erfahrung von Diskriminierung als auch die institutionellen und historischen Ursachen zu analysieren.

4. Methodisches Vorgehen

Die Datengrundlage dieser Studie bildet eine quantitative Online-Umfrage zum Zugang zum Recht für Muslim:innen und muslimisch gelesene Personen in Österreich. Die Erhebung wurde im Rahmen der von CIVITATES unterstützten Arbeitsgruppe „Recht und Rassismus“ durchgeführt. Insgesamt nahmen 79 Personen (n=79) an der Umfrage teil.

Die Umfrage wurde vom Research Team der Dokustelle Österreich, unter der Leitung des Arbeitsbereichs „Recht und Rassismus“, konzipiert. Grundlage bildete ein bestehender Fragebogen, der im Rahmen der Studie „A Snapshot of Hate: Subjective Psychological Distress After a Hate Crime: An Exploratory Study on Victimization of Muslims in Canada“ (2023) von Kathleen Kennedy-Turner, Carolyn Côté-Lussier und Denise Helly (INRS_UCS)³ eingesetzt wurde. Der Fragebogen wurde auf Anfrage zur Verfügung gestellt und mit Genehmigung der Autorinnen für die vorliegende Studie für den österreichischen Kontext sowie für die Zielsetzung dieser Erhebung angepasst.

Die Auswahl und Ausgestaltung der abgefragten Kategorien erfolgte nicht abstrakt oder rein theoretisch, sondern basierte auf der langjährigen Dokumentations-, Beratungs- und Analysearbeit der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus (Dokustelle Österreich). In ihrer kontinuierlichen Arbeit mit Betroffenen erhebt und systematisiert die Dokustelle Österreich seit Jahren konkrete Formen antimuslimisch rassistischer Diskriminierung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, darunter auch im Kontakt mit Polizei, Justiz und Verwaltung.

Aufgrund des begrenzten Stichprobenumfangs erhebt diese Studie keinen Anspruch auf Repräsentativität für alle muslimischen sowie als muslimisch gelesenen Personen in Österreich. Vielmehr versteht sie sich als explorative und strukturaufdeckende Untersuchung in einem bislang in Österreich stark untererforschten Feld (Saad, 2025). Die Ergebnisse liefern wichtige empirische Hinweise auf systematische Problemlagen und verdeutlichen zugleich den dringenden Bedarf an weiterführender Forschung.

Für die vorliegende Umfrage wurden jene Formen antimuslimischer Diskriminierung ausgewählt, die in der Beratungs- und Dokumentationspraxis der Dokustelle besonders häufig berichtet werden. Ziel war es, diese wiederkehrenden Erfahrungen nicht nur qualitativ zu erfassen, sondern quantitativ abzufragen, um erkennbar zu machen, ob und in welchem Ausmaß diese Formen von Diskriminierung von einer größeren Zahl von Betroffenen erlebt werden. Die Kategorien bilden somit

³ Wir danken Kathleen Kennedy-Turner, Carolyn Côté-Lussier und Denise Helly herzlich für die Bereitstellung des Fragebogens sowie für die Erlaubnis zur Anpassung für diese Studie. Der vollständige Fragebogen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Anhang enthalten; auf Anfrage kann jedoch der vom Forschungsteam dieser Studie angepasste Fragebogen bereitgestellt werden

verdichtete Erfahrungsräume ab, die aus der Perspektive von Betroffenen entstanden sind und deren Relevanz sich aus der Praxis der Antirassismus- und Beratungsarbeit ergibt.

Die Umfrage richtete sich gezielt an Personen, die aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener muslimischer Zugehörigkeit von antimuslimischem Rassismus im Kontakt mit dem österreichischen Justiz- und Verwaltungssystem betroffen sind.

Ziel der Erhebung war es, systematische Erfahrungen von Rassismus, Diskriminierung und strukturellen Zugangshürden im österreichischen Rechtssystem erkennbar zu machen und empirisch zu erfassen. Der Fokus lag dabei ausdrücklich nicht auf der Dokumentation individueller Einzelfälle, sondern auf der Erhebung wiederkehrender Muster institutioneller Praxis, die den Zugang zu Rechten erschweren oder behindern.

Die standardisierte Befragung erhob ausschließlich quantitative Daten. Erfasst wurden soziodemografische Merkmale (u. a. Alter, Gender, Wohnort, Geburtsland), Angaben zur religiösen Selbstwahrnehmung bzw. Außen- bzw Fremdzuschreibung sowie zur Selbstzugehörigkeit zu von Rassismus betroffenen Gruppen. Darüber hinaus wurden Art, Häufigkeit und Kontext des Kontakts mit staatlichen Institutionen (insbesondere Polizei, Gerichte, Verwaltungsbehörden und Asyl- bzw. Fremdenbehörden) abgefragt. Weitere Frageblöcke bezogen sich auf Kenntnisse über rechtliche Möglichkeiten, wahrgenommene Zugangshürden, Erfahrungen mit respektloser oder diskriminierender Behandlung sowie Einschätzungen zur Fairness staatlichen Handelns.

Die Auswertung der Daten erfolgte deskriptiv-statistisch. Die Ergebnisse werden in Prozentwerten dargestellt und entlang thematischer Schwerpunkte analysiert. Der analytische Fokus lag nicht auf statistischer Repräsentativität, sondern darauf, strukturelle Ungerechtigkeiten und institutionelle Logiken sichtbar zu machen, die antimuslimischen Rassismus im Rechtssystem begünstigen oder stabilisieren. Die Interpretation der Ergebnisse erfolgte theoriegeleitet und wurde an Erkenntnisse aus der kritischen Rechtsforschung, der Rassismusforschung sowie intersektionalen und machtkritischen Ansätzen angebunden.

Aufgrund des begrenzten Stichprobenumfangs erhebt die Untersuchung keinen Anspruch auf Repräsentativität für alle Muslim:innen oder muslimisch gelesenen Personen in Österreich. Vielmehr versteht sie sich als explorative, strukturaufdeckende Erhebung in einem bislang unzureichend erforschten Feld. Im Zuge der Datenerhebung zeigte sich zudem, dass jene Zielgruppe in der Umfrage nicht im erwarteten Ausmaß erreicht werden konnte. Dabei handelt es sich um die Zielgruppe, die in der Beratungspraxis der Dokustelle Österreich besonders häufig vertreten ist, insbesondere junge muslimische Männer. Mögliche Gründe hierfür können unter anderem sprachliche Barrieren sein, aber auch die gewählten Verbreitungswege der Umfrage, die primär über Social-Media-Kanäle erfolgten und diese Gruppe offenbar nur begrenzt erreicht

haben. Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse als wichtige Hinweise auf strukturelle Problemlagen im Zugang zum Recht zu verstehen, die gleichzeitig den Bedarf an weiterführender Forschung mit größeren Stichproben und ergänzenden methodischen Zugängen verdeutlichen.

Langfristig ist es ein zentrales Anliegen der Autor:innen, aufbauend auf den vorliegenden Ergebnissen vertiefende Studien in Kooperation mit wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Partner:innen umzusetzen. Angesichts bestehender Forschungslücken im Bereich Rassismus und Recht in Österreich ist es dabei entscheidend, zukünftige Erhebungen konsequent rassistisch, intersektional und machtreflexiv zu konzipieren, um institutionelle Ausschlüsse nicht zu reproduzieren, sondern systematisch erkennbar zu machen.

5. Datenanalyse: (Antimuslimischer) Rassismus im Rechtssystem

Das österreichische Rechtssystem versteht sich normativ als neutral, objektiv und gleichheitsorientiert. Gleichzeitig zeigen Berichte von Betroffenen sowie Zeug:innen, zahlreiche Berichte von NGOs und Wissenschaftler:innen (Dokustelle Österreich, 2016-2025; Bayrakli, Enes & Hafez, Farid, 2016–2025), empirische Studien (FRA, 2023; FRA, 2024) sowie Erfahrungswissen aus Beratungsstellen, dass diese behauptete formale Gleichheit in der Praxis nicht für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen wirksam wird. Vielmehr zeigen sich strukturelle Ungleichheiten, durch die der Zugang zu Recht und die tatsächliche Durchsetzung von Gerechtigkeit ungleich verteilt sind. Insbesondere Muslim:innen und muslimisch gelesene Personen stehen im österreichischen Kontext seit Jahren im Fokus sicherheitspolitischer, migrationspolitischer und integrationspolitischer Diskurse, die stark von Generalverdacht, Kriminalisierung und Othering⁴ geprägt sind.

Die vorliegende Umfrage zum Zugang zum Recht für Muslim:innen und muslimisch gelesene Personen in Österreich liefert systematisch erhobene quantitative Daten zu Erfahrungen mit Polizei, Gerichten und Verwaltungsbehörden aus der Perspektive der Betroffenen selbst. Die Ergebnisse machen deutlich, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur als gesellschaftliches Vorurteil existiert, sondern sich konkret im institutionellen Handeln des Rechtssystems materialisiert – etwa durch ungleichen Zugang zu Information und Unterstützung, fehlende rechtliche Absicherung, respektlose oder abwertende Behandlung durch Behörden und eingeschränkte oder faktisch schwer zugängliche Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Damit wird

⁴ Othering bezeichnet Prozesse der Zuschreibung und Abgrenzung, durch die bestimmte Personen oder Gruppen als „anders“, „fremd“ oder „nicht zugehörig“ konstruiert werden. Diese Praktiken stabilisieren Machtverhältnisse, indem sie ein vermeintliches „Wir“ von einem abgewerteten „Anderen“ trennen und Ungleichbehandlung beziehungsweise Ungerechtigkeit legitimieren.

sichtbar, dass Diskriminierung nicht nur auf individueller Ebene stattfindet, sondern in institutionellen Abläufen, Ermessensspielräumen und strukturellen Rahmenbedingungen verankert ist, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen und bestehende Machtverhältnisse im Zugang zum Recht reproduzieren.

Dieses Kapitel analysiert, wie sich diese Ungleichheiten sowie Ungerechtigkeiten entlang soziodemografischer Merkmale, institutioneller Kontakte, Wissensstände, Zugangshürden und konkreter Diskriminierungserfahrungen strukturieren.

5.1. Soziodemografische Verteilung und Kontext

Die soziodemografische Zusammensetzung der Befragten liefert zentrale Hinweise darauf, welche Gruppen antimuslimische Ungerechtigkeit im österreichischen Rechtssystem betrifft. 58,2 % der Umfrage-Teilnehmenden sind unter 30 Jahre alt, davon 30,4 % zwischen 18 und 25 Jahren und 27,8 % zwischen 25 und 30 Jahren. Weitere 13,9 % sind zwischen 30 und 35 Jahre alt, während 19,0 % über 35 Jahre alt sind. Diese Altersverteilung ist in zweifacher Hinsicht analytisch relevant.

Einerseits verweist sie potentiell auf eine Generation, die in Österreich sozialisiert wurde, sich aktiv im öffentlichen Raum bewegt und häufiger mit staatlichen Institutionen in Kontakt kommt, etwa durch Polizeiinteraktionen, Verwaltungsverfahren oder Anzeigen. Antimuslimischer Rassismus beziehungsweise Ungerechtigkeit zeigt sich hier nicht als Randphänomen, sondern als Erfahrung junger Menschen, denen rechtlich und gesellschaftlich volle Teilhabe zustehen sollte.

Andererseits ist die Altersstruktur auch methodisch zu kontextualisieren. Die Online-Umfrage wurde insbesondere über die soziale Medienplattform Instagram verbreitet. Die Follower:innen-Struktur der Kanäle, die an der Verbreitung der Umfrage teilgenommen haben, sind tendenziell jünger, politisch sensibilisiert und digital aktiv. Es ist daher plausibel, dass jüngere Muslim:innen und muslimisch gelesene Personen im Sample überrepräsentiert sind. Diese Überrepräsentation stellt jedoch keine Schwäche der Daten dar, sondern verweist auf eine Gruppe, die direkt betroffen, erkennbar und staatlichen Kontroll- und Regulierungspraktiken ausgesetzt ist. Obwohl die Dokustelle Österreich die Umfrage aus Kapazitäten- und Ressourcenlimitierungen nicht gezielt an Schulen oder in Jugendzentren verbreiten konnte, haben dennoch 8,9 % der Teilnehmenden ein Alter unter 18 Jahren angegeben. Aus der Arbeit der Dokustelle Österreich wird ersichtlich, dass besonders Jugendliche von polizeilichen Kontrollen und selektiven Überprüfungen (*Racial Profiling*⁵) betroffen sind, wodurch frühe Erfahrungen von Diskriminierung und Ungleichbehandlung entstehen (FRA, 2021).

⁵ *Racial Profiling* bezeichnet eine Form institutioneller Diskriminierung, bei der staatliche Kontrollpraktiken, insbesondere im Bereich der Polizeiarbeit, auf rassifizierten Zuschreibungen basieren und bestimmte Bevölkerungsgruppen systematisch häufiger kontrolliert oder überwacht werden (vgl. u. a. European Union Agency for Fundamental Rights).

Gerade junge Muslim:innen befinden sich häufig in einem Spannungsfeld aus erhöhter polizeilicher Aufmerksamkeit, politischer Problematisierung und gleichzeitiger Erwartung gesellschaftlicher Anpassung (FRA, 2023; FRA 2024)). Die Daten legen nahe, dass antimuslimische Ungerechtigkeit im Rechtssystem früh einsetzt und bereits in jungen Lebensphasen prägende Erfahrungen hinterlässt.

Mit 79,7 % weiblichen Befragten ist die Stichprobe deutlich weiblich geprägt, was sowohl inhaltlich als auch methodisch reflektiert werden muss. Muslimische Frauen, insbesondere sichtbar muslimische, sind im österreichischen Kontext in besonderem Maße von (intersektionaler) Ungerechtigkeit betroffen, in der sich unter anderem antimuslimischer Rassismus und Sexismus beziehungsweise Misogynie überlagern. Gleichzeitig deutet die hohe Beteiligung von Frauen darauf hin, dass sie über diverse Beratungsstellen, zivilgesellschaftliche Netzwerke und soziale Medien, darunter die Plattformen der Dokustelle Österreich, besser vernetzt und eher bereit sind, Diskriminierungserfahrungen zu artikulieren.

Aus der Beratungspraxis der Dokustelle Österreich zeigt sich jedoch, dass vor allem Männer von Rassismus im Rechtssystem, insbesondere durch rassistische Amtshandlungen sowie Racial Profiling und Religious Profiling⁶ betroffen sind. Diese Zielgruppe wurde mit der Umfrage leider nicht in dem Ausmaß erreicht, wie es ihrem tatsächlichen Erleben von Diskriminierung entsprechen würde. Die Beteiligung verweist damit sowohl auf methodische Aspekte der Erhebung als auch auf eine spezifische Betroffenheit von staatlichen Kontroll- und Bewertungspraktiken, etwa bei Amtshandlungen, im öffentlichen Raum oder im Kontakt mit Polizei und Behörden.

Entgegen verbreiteter politischer und medialer Narrative zeigt sich, dass 36,7 % der Befragten Deutsch als Hauptsprache zu Hause sprechen. Weitere 63,3 % leben mehrsprachig, was die sprachliche Realität Österreichs widerspiegelt. Häufig ist die Abwertung sprachlicher Vielfalt und Kompetenzen sowie die Zuschreibung ‚fehlender Integrationsbereitschaft‘ ein maßgebender Teil rassistischer Narrative. Diese Praxis und Reproduktion solcher Narrative ist schwer zu hinterfragen und als Teil strukturellen Rassismus einzuordnen.

79,7 % der Befragten wurden in Österreich geboren. Antimuslimische Ungerechtigkeit im Rechtssystem betrifft somit, dem Studien-Sample zufolge, überwiegend Personen, die formal Staatsbürger:innen oder langfristig in Österreich verankert sind. 84,8 % identifizieren sich als Muslim:innen, weitere 7,6 % sind nicht muslimisch, werden jedoch als muslimisch gelesen. Dies verdeutlicht, dass Ungerechtigkeit nicht allein an formaler Religionszugehörigkeit ansetzt, sondern an rassifizierenden Zuschreibungen, die im institutionellen Handeln wirksam werden.

⁶ Religious Profiling bezeichnet polizeiliche oder behördliche Maßnahmen, bei denen Personen primär aufgrund ihrer wahrgenommenen oder zugeschriebenen religiösen Zugehörigkeit kontrolliert, überwacht oder diskriminiert werden, unabhängig von einem konkreten Verdachtsmoment. Diese Praxis wird international als Form institutioneller Diskriminierung und Verletzung von Menschenrechten eingestuft (vgl. z. B. European Union Agency for Fundamental Rights, 2024; Hafez, 2016–2025).

Mit 73,4 % lebt der überwiegende Teil der Befragten in Wien, gefolgt von Niederösterreich (10,1 %) und der Steiermark (8,9 %). Diese deutliche urbane Konzentration ist sowohl inhaltlich als auch methodisch zu kontextualisieren. Die Dokustelle Österreich, als umfrageerstellende Organisation, verfolgt zwar den Anspruch, bundesweit tätig zu sein und verfügt über Kooperationspartner:innen, Netzwerke und Kontakte in allen Bundesländern, ist jedoch organisatorisch in Wien ansässig und dort am stärksten verankert. Die Verbreitung der Online-Umfrage erfolgte unter anderem über bestehende Netzwerke und soziale Medien, wodurch insbesondere Personen aus dem Wiener Raum erreicht wurden. Es ist daher plausibel, dass Menschen aus Wien im Sample überrepräsentiert sind.

Gleichzeitig kommt dieser urbanen Konzentration eine inhaltlich zentrale Bedeutung zu. Wien ist jener Ort, an dem staatliche Institutionen besonders dicht präsent sind: Polizei, Gerichte, Verwaltungsbehörden und fremden- sowie asylrechtliche Stellen sind hier höher frequentiert, Verwaltungsabläufe komplex und institutionelle Kontakte für viele Menschen alltäglich. Die hohe Beteiligung von Wiener Befragten verweist somit nicht nur auf die Reichweite zivilgesellschaftlicher Netzwerke, sondern auch auf jene Räume, in denen antimuslimische Ungerechtigkeit besonders häufig erfahren und artikuliert wird.

Die Ergebnisse widerlegen damit implizite Annahmen, wonach Diskriminierung im Rechtssystem primär auf Ressourcenknappheit, administrative Überforderung oder einen Urban-Rural-Gap zurückzuführen sei. Vielmehr deuten die Daten darauf hin, dass antimuslimischer Rassismus institutionell eingebettet ist und gerade in hochorganisierten, urbanen ‚Versorgungskontexten‘ wirksam wird, also dort, wo das Rechtssystem eigentlich besonders zugänglich und professionell ausgestaltet sein sollte.

Gleichzeitig ist die städtische Konzentration der Befragten bei der Generalisierung der Ergebnisse auf ländliche Regionen mitzudenken. Während die Daten klare Aussagen über urbane Kontexte erlauben, bedarf es weiterer Forschung, um die spezifischen Ausprägungen antimuslimischer Ungerechtigkeit in ländlichen Räumen systematisch zu erfassen. Die vorliegenden Ergebnisse deuten jedoch darauf hin, dass es sich beim Problem nicht lediglich um regionale Unterschiede handelt, sondern dass es in den strukturellen Funktionslogiken des österreichischen Rechtssystems selbst verankert ist.

5.2. Kontakt mit staatlichen Institutionen

Die Daten zeigen eine außerordentlich hohe Kontaktdichte zwischen den Befragten und staatlichen Institutionen. 65,8 % hatten Kontakt mit der Polizei, 59,5 % mit Verwaltungsbehörden (z. B. Magistraten oder MA 35) und 36,7 % mit Gerichten. Zum Vergleich: Im österreichischen Bevölkerungsdurchschnitt hatten laut der Erhebung

„Subjektive Sicherheit in Österreich 2024“⁷ lediglich etwa 11 % der Bevölkerung innerhalb eines Jahres im Zuge einer Anzeige wegen Diebstahl oder Sachbeschädigung Kontakt zur Polizei¹. Die deutlich höheren Werte in dieser Untersuchung können auf eine ungleiche staatliche Adressierung muslimischer und muslimisch gelesener Personen hindeuten und können auf eine besonders hohe Kontaktdichte dieser Gruppe zu Institutionen hinweisen.

Besonders auffällig ist, dass 25,3 % der Befragten als Beschuldigte mit Behörden in Kontakt standen, während 41,8 % Anzeigen erstatteten. Diese Gleichzeitigkeit widerspricht der verbreiteten Annahme, Muslim:innen seien primär „problemverursachend.“ Es zeigt sich, dass Personen sowohl als Betroffene als auch als Adressat:innen repressiver Maßnahmen auftreten. Unterstützt wird diese Einordnung durch die Ergebnisse der EU-Grundrechteagentur (FRA), laut denen bis zu fast jede zweite muslimische Person, die im Jahr vor der Befragung von der Polizei angehalten wurde, den Eindruck hatte, dass dies aufgrund ihres Erscheinungsbilds als muslimisch gelesen erfolgte (Racial Profiling), was auf eine reale, institutionell vermittelte Kriminalisierung muslimischer Lebensweisen in Alltagssituationen hinweist (FRA, 2024).

Im Hinblick auf Verfahrenstypen dominieren Strafverfahren (34,2 %), gefolgt von Zivil- und Verwaltungsverfahren (je 22,8 %). 11,4 % waren im Asyl- und Fremdenrecht involviert. Besonders problematisch ist die extrem niedrige anwaltliche Vertretung: Nur 19 % wurden durch eine:n Anwält:in vertreten, während 60,8 % ohne rechtliche Vertretung agierten. In einem komplexen Rechtssystem wie dem österreichischen verstärkt dies strukturell bestehende Machtasymmetrien erheblich.

5.3. Rechtskenntnisse und Information

Die Selbsteinschätzung der Rechtskenntnisse zeigt eine systematische Unterversorgung mit rechtlicher Information. Nur 41,8 % bewerten ihre Kenntnisse über Grundrechte mit hohen Werten (4 oder 5), während 31,6 % niedrige Kenntnisse (1 oder 2) angeben. Noch gravierender ist die Situation bei konkreten Rechten in Amtshandlungen: 51,9 % geben niedrige Kenntnisse an, lediglich 25,3 % hohe.

Besonders deutlich wird das Informationsdefizit bei der Verfahrenshilfe: 60,7 % bewerten ihr Wissen darüber mit 1 oder 2, obwohl sie für einkommensschwache Personen einen zentralen Zugang zum Recht darstellen. Diese Zahlen zeigen, dass das Rechtssystem seine Informationspflicht gegenüber muslimischen Betroffenen systematisch verfehlt. In einem Kontext, in dem antimuslimischer Rassismus bereits bestehende Unsicherheiten verstärkt, wirkt fehlende Rechtsinformation nicht neutral,

⁷ Bundesministerium für Inneres / Ipsos (2024). *Subjektive Sicherheit in Österreich 2024. Ergebnisreport*. Wien.
https://www.bmi.gv.at/114/files/susi/Subjektive_Sicherheit_in_Oesterreich_2024_Ergebnisreport_nBf_20062025.pdf

sondern ausschließend.

5.4. Zugangshürden

Die Ergebnisse zeigen, dass der Zugang zum österreichischen Rechtssystem für viele Muslim:innen und muslimisch gelesene Personen durch mehrere sich überlagernde Barrieren erschwert ist. Besonders deutlich wird die finanzielle Hürde: 53,2 % der Befragten bewerten hohe Kosten mit hohen Skalenwerten (4 oder 5). In Kombination mit der insgesamt niedrigen anwaltlichen Vertretung deutet dies auf eine strukturelle Einschränkung effektiver Rechtsdurchsetzung hin.

Neben finanziellen Faktoren spielt die Angst vor institutionellen Konsequenzen eine zentrale Rolle. 49,4 % geben an, dass sie eine sehr ausgeprägte oder ausgeprägte Angst vor Gegenanzeigen oder negativen Folgen ihre Bereitschaft, rechtliche Schritte zu setzen, stark einschränkt. 49,4 % eine sehr ausgeprägte oder ausgeprägte Angst vor Diskriminierung im Rechtssystem selbst äußern. Diese Erwartungen sind eng mit früheren Erfahrungen verknüpft: 26,6 % bewerten frühere negative Erfahrungen mit staatlichen Institutionen hoch, weitere 21,5 % im mittleren Bereich.

Auch fehlendes Wissen über Rechte stellt eine relevante Barriere dar. 43 % sehen mangelnde Rechtskenntnisse als starke Hürde, was auf Defizite in der institutionellen Informationsweitergabe hinweist. Demgegenüber werden Sprachbarrieren mehrheitlich als gering eingeschätzt: 67,1 % ordnen sie den niedrigsten Skalenwerten zu, wodurch gängige Narrative widerlegt werden, die den eingeschränkten Zugang zum Recht primär auf sprachliche Defizite zurückführen.

Insgesamt verdeutlichen die Daten, dass Zugangshürden nicht zufällig entstehen, sondern die antimuslimische Ungerechtigkeit im österreichischen Rechtssystem strukturell stabilisieren, indem sie die tatsächliche Wahrnehmung von Rechten systematisch erschweren.

5.5. Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen

Die Ergebnisse zu erlebter Diskriminierung und rassistischer Behandlung stellen einen zentralen Befund der vorliegenden Untersuchung dar. Sie zeigen, dass antimuslimische Ungerechtigkeit im österreichischen Rechtssystem nicht als Ausnahmerecheinung oder individuelles Missverständnis verstanden werden kann, sondern als strukturierte und wiederkehrende Erfahrung, die von einer Mehrheit der Befragten gemacht wird. 60,8 % der Teilnehmenden geben an, Rassismus im Kontakt mit Polizei, Gerichten oder Behörden erlebt zu haben, während weitere 20,3 % angeben, dies nicht eindeutig beurteilen zu können. Lediglich 19,0 % verneinen entsprechende Erfahrungen vollständig. Diese Verteilung verweist bereits darauf, dass rassistische Erfahrungen nicht randständig, sondern normalisiert sind.

Aus einer rassismustheoretischen Perspektive ist dabei entscheidend, dass Rassismus nicht ausschließlich als individuelles Vorurteil verstanden wird, sondern als gesellschaftliches Strukturprinzip, das sich in Institutionen, Routinen und Handlungsspielräumen manifestiert. Ansätze der institutionellen und strukturellen Rassismustheorie (Barskanmaz, 2008; Liebscher, 2021; Hafez, 2016-2025; ZARA, 2022) betonen, dass rassistische Effekte häufig nicht aus offen feindseligen Intentionen entstehen, sondern aus organisierten Praktiken, die bestimmte Gruppen systematisch schlechter stellen. Die vorliegenden Daten zeigen jedoch zugleich, dass diese strukturelle Dimension häufig konkret über menschliches Handeln vermittelt wird und so von Betroffenen erfahren wird.

Besonders deutlich wird dies in den berichteten Situationen. 70,9 % der Befragten geben an, respektlos behandelt worden zu sein, 44,3 % berichten, unter Druck gesetzt oder angeschrien worden zu sein, und 26,6 % wurden beleidigt. Diese Formen der Behandlung sind keine abstrakten institutionellen Effekte, sondern unmittelbare Interaktionen zwischen staatlichen Akteur:innen und Betroffenen. Sie verdeutlichen, dass antimuslimischer Rassismus im Rechtssystem nicht nur strukturell eingebettet ist, sondern durch Menschen aufrechterhalten und ausgeübt wird, etwa durch Tonfall, Verhalten, implizite Zuschreibungen oder den Umgang mit Macht.

Gleichzeitig berichten 24,1 % der Befragten, dass sie in ihren Rechten eingeschränkt wurden, was die Brücke zwischen subjektiver Erfahrung und objektiver Rechtsverletzung schlägt. Diese Verbindung ist zentral: Rassismus im Rechtssystem äußert sich nicht nur in verletzender Behandlung, sondern auch in konkreten Auswirkungen auf Rechtspositionen, Verfahren und Handlungsmöglichkeiten. Entsprechend geben 57,0 % der Befragten an, dass ihre Rechte aufgrund von Rassismus oder Diskriminierung verletzt wurden, weitere 19,0 % teilweise. Dass nur 1,3 % eine solche Verletzung klar verneinen, verdeutlicht die Breite dieser Wahrnehmung.

Theoretisch lässt sich dieser Befund mit Konzepten des Alltagsrassismus und der institutionellen Normalisierung erklären. Alltagsrassismus beschreibt jene scheinbar ‚kleinen‘ Handlungen, wie Respektlosigkeit, Abwertung, aggressiver Ton, die für sich genommen oft bagatellisiert werden, in ihrer Wiederholung jedoch eine dauerhafte Erfahrung von Ungerechtigkeit erzeugen. Im Kontext des Rechtssystems gewinnen diese Erfahrungen besonderes Gewicht, da staatliche Institutionen über hohe symbolische und reale Macht verfügen. Wird diese Macht rassistisch vermittelt, entsteht für Betroffene der Eindruck, und vielfach die Realität, dass das Recht nicht neutral, sondern selektiv angewendet wird.

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit Beschwerdemöglichkeiten. Nur 8,9 % der Befragten wurden über ihr Recht auf Beschwerde informiert, während 72,2 % diese Information nicht erhielten. Diese massive Informationslücke verstärkt rassistische Erfahrungen institutionell, da sie Betroffenen faktisch die Möglichkeit nimmt, sich gegen Ungerechtigkeit zur Wehr zu

setzen. In der Folge geben 64,6 % an, keinerlei Meldung ihrer Erfahrungen vorgenommen zu haben. Rassismus bleibt dadurch nicht nur ungesühnt, sondern unsichtbar im institutionellen System, ein Mechanismus, den kritische Rechtssoziologie als zentrale Stabilisierung struktureller Diskriminierung beschreibt.

Die Daten zeigen, dass antimuslimischer Rassismus im österreichischen Rechtssystem gleichzeitig Struktur und Handlung ist. Er ist in institutionellen Abläufen verankert, wird jedoch durch konkrete Interaktionen mit einzelnen Beamt:innen, Polizist:innen oder Richter:innen erfahrbar. Für die Betroffenen kommt Rassismus nicht als abstraktes System an, sondern als respektlose Behandlung, Druck, Beleidigung und Einschränkung von Rechten. Gerade diese Erfahrungsdimension macht deutlich, warum das Recht von vielen Muslim:innen nicht als Schutzinstrument, sondern als Ort potenzieller Verletzung wahrgenommen wird.

6. Maßnahmen / Strategien

Die Analyse der quantitativen Daten zeigt deutlich, dass punktuelle Maßnahmen nicht ausreichen, um rassistische Barrieren im österreichischen Justiz- und Verwaltungssystem abzubauen. Vielmehr bedarf es eines langfristigen, strukturellen und intersektionalen Ansatzes, der rechtliche Rahmenbedingungen, institutionelle Praxis sowie Macht- und Wissensverhältnisse gleichermaßen adressiert.

Ein zentraler Ansatzpunkt ist die Stärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht. Die Umfrage zeigt, dass 72,2 % der Befragten nicht über ihr Recht auf Beschwerde informiert wurden und 64,6 % keine Meldung ihrer Diskriminierungserfahrung gemacht haben. Diese Zahlen deuten nicht auf fehlende Betroffenheit hin, sondern auf fehlendes Vertrauen, Information und Schutzmechanismen. Maßnahmen müssen daher sicherstellen, dass Betroffene ihre Rechte nicht nur formal haben, sondern sie auch realistisch und ohne Angst wahrnehmen können.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der institutionellen Sensibilisierung und Qualifizierung. Die hohe Quote an respektloser Behandlung (70,9 %) und das häufige Anschreien oder Unter-Druck-Setzen (44,3 %) verdeutlichen, dass diskriminierende Praxis häufig im alltäglichen Verwaltungshandeln stattfindet. Antirassismus beziehungsweise rassismuskritische Praxis darf daher nicht als freiwillige Zusatzqualifikation verstanden werden, sondern muss als berufliche Kernkompetenz in Polizei, Justiz und Verwaltung verankert werden.

Schließlich ist der Ausbau niedrigschwelliger Rechtsunterstützung essenziell. Nur 19 % der Befragten waren anwaltlich vertreten, während hohe Kosten von über der Hälfte als massive Hürde wahrgenommen wurden. Kostenlose, mehrsprachige und community-nahe Rechtsberatung stellt eine zentrale Voraussetzung dar, um strukturelle Ungleichheiten im Zugang zum Recht abzubauen

7. Empfehlungen an unterschiedliche Akteur:innen

Die folgenden Empfehlungen basieren unmittelbar auf den Ergebnissen der Umfrage und den darin sichtbar gewordenen strukturellen Barrieren. Sie sind bewusst konkret formuliert und richten sich an unterschiedliche Verantwortungsebenen. Über 60 % berichteten Diskriminierung im Kontakt mit Polizei, Gerichten oder Verwaltungsbehörden, viele fühlten sich respektlos behandelt, unter Druck gesetzt oder in ihren Rechten eingeschränkt. Zugleich fehlt häufig Wissen über rechtliche Möglichkeiten und Beschwerdewege: 72 % der Teilnehmenden waren nicht informiert, wie sie sich bei Verletzungen ihrer Rechte beschweren können. Vor diesem Hintergrund haben die Befragten Empfehlungen formuliert, die sich an unterschiedliche Akteur:innen richten und auf den Abbau von Rassismus, die Stärkung von Rechtszugang und die Erhöhung von Schutzmechanismen abzielen.

7.1 Appelle an Politik und Behörden

Auf Basis der erhobenen Daten ergeben sich folgende Handlungserfordernisse, die sich an politische Entscheidungsträger:innen, Justiz, Verwaltung und Polizei richten.

Erstens ist eine Reform und Harmonisierung des Antidiskriminierungsrechts notwendig. Der fragmentierte rechtliche Schutz führt dazu, dass Betroffene Diskriminierung im Bereich staatlichen Handelns nur eingeschränkt geltend machen können. Angesichts der Tatsache, dass 57 % der Befragten angeben, dass ihre Rechte aufgrund von Rassismus verletzt wurden, braucht es einen umfassenden, einheitlichen Diskriminierungsschutz auch gegenüber staatlichen Institutionen.

Zweitens muss die Einrichtung unabhängiger und weisungsfreier Beschwerde- und Ermittlungsstellen, insbesondere im Polizeibereich, vorangetrieben werden. Die Angst vor Gegenanzeigen (49,4 % bewerten diese als große oder sehr große Hürde) zeigt, dass sowohl interne Beschwerdestrukturen als auch die 2024 errichtete Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung nicht als sicher wahrgenommen werden. Unabhängige Stellen können hier Vertrauen schaffen und zur Aufarbeitung struktureller Missstände beitragen.

Drittens sollten öffentliche Fördermittel gezielt für Rechtszugang und Antidiskriminierungsarbeit bereitgestellt werden. Die Ergebnisse zeigen, dass Beratungsstellen nur von 11,4 % der Betroffenen kontaktiert wurden, ein Hinweis auf mangelnde Bekanntheit und Kapazität.

Viertens müssen verpflichtende wiederkehrende Schulungen und Sensibilisierung für Beamt:innen in Polizei, Gerichten, Verwaltungsbehörden und

anderen staatlichen Stellen eingeführt werden, um institutionelle Vorurteile und antimuslimische Stereotype regelmäßig zu reduzieren.

Fünftens braucht es in Österreich eine gezielte Förderung von Forschung und Datenerhebung, da bislang kaum systematische Erkenntnisse zu Erfahrungen mit antimuslimischem Rassismus im staatlichen Kontext vorliegen.

Sechstens müssen Informationspflichten konsequent umgesetzt und kontrolliert werden. Dass nur 8,9 % über ihr Beschwerderecht informiert wurden, stellt einen massiven rechtsstaatlichen Mangel dar. Informationen über Rechte, Verfahrenshilfe und Beschwerdemöglichkeiten müssen standardisiert, mehrsprachig und schriftlich ausgehändigt werden.

Siebtens wird zudem der Ausbau professioneller Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen empfohlen. Auch wenn Sprachbarrieren in der Selbsteinschätzung unterschiedlich bewertet wurden, zeigen qualitative Rückmeldungen, dass fehlende Verständlichkeit Machtasymmetrien verschärft und Fehlentscheidungen begünstigt.

7.2 Appelle an Zivilgesellschaft und Community-Organisationen

Zivilgesellschaftliche Akteur:innen spielen eine zentrale Rolle als Brücke zwischen Betroffenen und Institutionen. Es wird empfohlen, community-basierte Rechtsbildungsarbeit auszubauen, um Wissenslücken über Rechte, Verfahren und Handlungsmöglichkeiten zu schließen. Zudem sollte die systematische Dokumentation von Rassismus im Rechtssystem weiter gestärkt werden. Die vorliegenden Daten zeigen, dass individuelle Erfahrungen erst durch kollektive Sichtbarmachung politische Relevanz erhalten.

Aus der Umfrage wird deutlich, dass NGOs und Beratungsstellen als zentrale Unterstützungsakteur:innen gesehen werden. Extrahierte Empfehlungen sind:

- Ausbau von niedrighschwelligem Anlaufstellen für rechtliche Beratung, insbesondere für Personen ohne Anwaltsvertretung (in der Umfrage hatten nur 19 % eine Anwält:in).
- Sensibilisierung und Empowerment von Betroffenen, damit diese ihre Rechte kennen und wahrnehmen können.
- Dokumentation und Sichtbarmachung von Diskriminierungserfahrungen, um politische und rechtliche Reformen zu unterstützen.

- Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendzentren und Communities, um junge Menschen früh zu erreichen.

7.3 Empfehlungen an Direktbetroffene und Zeug:innen

Die Umfrage macht deutlich, dass viele Betroffene von antimuslimischem Rassismus im Rechtssystem oft auf sich allein gestellt sind. Erfahrungen bleiben häufig unanerkannt, Rechte werden nicht ausreichend vermittelt oder geschützt. Es ist daher zentral, dass Personen gestärkt und unterstützt werden, um Handlungsoptionen wahrnehmen zu können, sich gegen Diskriminierung zu wehren und solidarische Netzwerke zu nutzen. Die folgenden Empfehlungen richten sich direkt an Betroffene und Zeug:innen, um zu informieren, zu bestärken und Perspektiven im Rechtssystem erkennbarer zu machen. Aus der Umfrage hervorgehend lässt sich die Bedeutung von informiertem und selbstbestimmtem Handeln betonen:

- Kenntnisse über Rechte aktiv einholen (Grundrechte, Verfahrenshilfe, Verteidigernotruf, Dokumentation von Amtshandlungen).
- Erfahrungen mit Diskriminierung möglichst dokumentieren, z. B. durch schriftliche Aufzeichnungen, Fotos oder Videos von Vorgängen.
- Meldung von Diskriminierung an zuständige Beratungsstellen, NGOs oder unabhängige Beschwerdestellen.
- Vernetzung mit Communities und solidarischen Gruppen, um Wissen und Unterstützung zu teilen.
- Unterstützung gezielt bei Stellen einholen, die Vertrauen aufbauen und Schutz bieten, etwa Community-Organisationen oder solidarische Gruppen (community for community).
- Bei Belastungen (psychosoziale) Unterstützung in Anspruch nehmen, um die eigenen Ressourcen zu schonen und nachhaltige Handlungsfähigkeit zu sichern.

8. Fazit

Die Ergebnisse dieser Studie machen deutlich, dass der Zugang zum Recht in Österreich für viele muslimische und muslimisch gelesene Personen nicht als selbstverständliches Grundrecht erfahrbar ist, sondern als unsicher, riskant und oftmals entmutigend wahrgenommen wird. Das Rechtssystem, das eigentlich Schutz, Gleichbehandlung und Gerechtigkeit garantieren soll, wird in der Praxis häufig als Ort von Machtasymmetrien, Misstrauen und struktureller Ausgrenzung erlebt.

Die quantitativen Daten zeigen ein klares Muster: Eine Mehrheit der Befragten hatte wiederholt Kontakt mit Polizei, Gerichten oder Verwaltungsbehörden, jedoch nur ein Bruchteil verfügte über anwaltliche Unterstützung oder ausreichende Informationen über ihre Rechte. Gleichzeitig berichten über 60 % von erlebtem Rassismus oder Diskriminierung, und nur eine geringe Anzahl empfindet die Behandlung durch staatliche Institutionen als vollständig gerecht. Diese Zahlen sind kein Randphänomen, sondern Ausdruck systemischer Probleme im österreichischen Rechtssystem.

Besonders alarmierend ist dabei nicht nur das Ausmaß der berichteten Diskriminierung, sondern deren Folgen: Angst vor Gegenanzeigen, fehlendes Vertrauen in Beschwerdemechanismen und frühere negative Erfahrungen führen dazu, dass Betroffene ihre Rechte nicht geltend machen. Das Recht verliert dadurch seine Schutzfunktion und wird zur Barriere gesellschaftlicher Teilhabe. Wer staatliche Institutionen als potenziell diskriminierend erlebt, wird diese, rational und nachvollziehbar, meiden. Diese Dynamik untergräbt langfristig das Fundament des Rechtsstaates.

Die Einbettung dessen in Berichte über antimuslimischen Rassismus in Österreich verdeutlichen, dass es sich dabei nicht um isolierte Einzelfälle handelt, sondern um wiederkehrende Erfahrungen von Respektlosigkeit, fehlender Information und institutionellem Machtmissbrauch. Sie zeigen, wie tiefgreifend rechtliche Begegnungen das Sicherheitsgefühl, das Zugehörigkeitsempfinden und das Vertrauen in demokratische Institutionen beeinflussen. So gaben 59% der Befragten an, sich in Österreich nicht zugehörig zu fühlen. Unter den Befragten, die angaben, sich in Österreich zugehörig zu fühlen, finden sich dennoch Aussagen wie: „Ich werde von der Gesellschaft nicht akzeptiert und oft nicht ernst genommen. Ich fühle mich zugehörig, aber nicht willkommen.“ Dies verdeutlicht, dass selbst unter denen, die ein Zugehörigkeitsgefühl haben, Erfahrungen von Ausgrenzung und mangelnder Anerkennung präsent bleiben. Antimuslimischer Rassismus wirkt dabei nicht nur individuell, sondern beeinflusst strukturell den Zugang zu Rechten und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Diese Studie versteht Rassismus im Rechtssystem daher nicht als individuelles Fehlverhalten einzelner Beamt:innen oder Richter:innen, sondern als strukturelles Problem, das in gesetzlichen Rahmenbedingungen, institutionellen Routinen und

fehlenden Kontrollmechanismen verankert ist. Entsprechend können Lösungen nicht bei Sensibilisierung allein stehen bleiben, sondern müssen auf strukturelle Reformen abzielen.

Zentral dabei ist, dass Gleichheit vor dem Gesetz nicht allein durch formale Rechtsnormen gewährleistet wird. Selbst die bestformulierten Gesetze bleiben wirkungslos, wenn ihre praktische Umsetzung ausbleibt. Es bedarf daher gezielter Maßnahmen, die den tatsächlichen Zugang zum Recht erleichtern, bestehende Ungleichheiten ausgleichen, Machtasymmetrien abbauen und Vertrauen nachhaltig herstellen. Antirassismus beziehungsweise eine rassismuskritische Praxis im Rechtssystem ist dabei keine optionale Ergänzung, sondern eine grundlegende Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie.

Die in dieser Studie formulierten Empfehlungen zeigen konkrete Wege auf, wie Politik, Justiz, Verwaltung, Ausbildungseinrichtungen und Zivilgesellschaft gemeinsam Verantwortung übernehmen können.

Abschließend lässt sich festhalten: Solange von Rassismus betroffene Gruppen dem Rechtssystem mit Angst, Unsicherheit oder Misstrauen begegnen müssen, bleibt der Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit unvollständig. Ein gerechtes Rechtssystem misst sich nicht daran, wie es mit jenen, die ein Set an Privilegien innehaben, umgeht, sondern daran, wie es jene schützt, die strukturell benachteiligt sind. Diese Studie versteht sich als Beitrag zu dieser notwendigen Debatte und als Aufforderung zum politischen und institutionellen Handeln.

9. Literaturverzeichnis

Ahmed, Sara (2004). *The Cultural Politics of Emotion*. Edinburgh: Edinburgh University Press.

ALES (2018). *Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte*.

www.justiz.gv.at/home/

[service/publikationen/ales-studie-ueber-den-umgang-mit-misshandlungsvorwuerfen-gegen-exekutivbeamte~11c.de.html](http://www.justiz.gv.at/service/publikationen/ales-studie-ueber-den-umgang-mit-misshandlungsvorwuerfen-gegen-exekutivbeamte~11c.de.html).

Amnesty International (2009). *Austria: Victim or suspect – A question of colour. Racial discrimination in the Austrian justice system*.

<https://www.amnesty.org/en/documents/eur13/002/2009/en/>

Anghie, Antony (2005). *Imperialism, sovereignty and the making of international law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Attia, Iman (2015). *Die »westliche Kultur« und ihr Anderes. Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus*. Bielefeld: transcript.

Barskanmaz, Cengiz (2008). *Rassismus, Postkolonialismus und Recht - Zu einer deutschen "Critical Race Theory"*. Kritische Justiz, Vol. 41, No. 3, 296–302.

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2016). *European Islamophobia Report 2015: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.

https://www.islamophobiareport.com/EIR_2015.pdf

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2017). *European Islamophobia Report 2016: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.

https://www.islamophobiareport.com/EIR_2016.pdf

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2018). *European Islamophobia Report 2017: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.

https://www.islamophobiareport.com/EIR_2017.pdf

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2019). *European Islamophobia Report 2018: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.

https://www.islamophobiareport.com/EIR_2018.pdf

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2020). *European Islamophobia Report 2019: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.
https://www.islamophobiareport.com/EIR_2019.pdf

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2021). *European Islamophobia Report 2020: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.
https://www.islamophobiareport.com/EIR_2020.pdf

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2022). *European Islamophobia Report 2021: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.
<https://islamophobiareport.com/islamophobiareport-2021.pdf>

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2023). *European Islamophobia Report 2022: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.
<https://islamophobiareport.com/islamophobiareport-2022.pdf>

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2024). *European Islamophobia Report 2023: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.
<https://islamophobiareport.com/islamophobiareport-2023.pdf>

Bayrakli, Enes & Hafez, Farid (Hrsg.). (2025). *European Islamophobia Report 2024: Islamophobia in Europe*. Wien: Leopold Weiss Institut.
<https://islamophobiareport.com/islamophobiareport-2024.pdf>

Balibar, Étienne, & Wallerstein, Immanuel (2017). *Rasse, Klasse, Nation: Ambivalente Identitäten*. Bielefeld: transcript.

Benjamin Opratko. 2019. *Im Namen der Emanzipation: Antimuslimischer Rassismus in Österreich*. Bielefeld: transcript.

Carbado, Devon W., Crenshaw, Kimberlé, Desautels-Stein, Jenn, & Thomas, Chelsea (Hrsg.) (2025). *Race, racism, and international law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Barskanmaz, Cengiz (2019). *Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*. Wiesbaden: Springer VS.

Cobbinah, Beatrice, & Danielzik, Chandra Milena (2021). *Rassismus in Strukturen und Arbeitsabläufen von Polizei und Justiz*.

Crenshaw, Kimberlé (1989). Demarginalizing the intersection of race and sex: A Black feminist critique of antidiscrimination doctrine, feminist theory, and antiracist politics. *University of Chicago Legal Forum*, 1989, 139–167.

Crenshaw, Kimberlé (1991). Mapping the margins: Intersectionality, identity politics, and violence against women of color. *Stanford Law Review*, 43(6), 1241–1299.

Das, Veena (2007). *Life and words: Violence and the descent into the ordinary*. Berkeley: University of California Press.

Delgado, Richard, & Stefancic, Jean (2017). *Critical race theory: An introduction* (3rd ed.). New York: New York University Press.

Delgado, Richard (2011). Rodrigo's reconsideration: Intersectionality and the future of critical race theory. *Iowa Law Review*, 96, 1247–1274.

Dokustelle Österreich. (2016). *Antimuslimischer Rassismus Report 2015*. Wien: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2015/Report-2015.pdf

Dokustelle Österreich. (2017). *Antimuslimischer Rassismus Report 2016*. Wien: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2016/Report-2016.pdf

Dokustelle Österreich. (2018). *Antimuslimischer Rassismus Report 2017*. Wien: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2017/Report-2017.pdf

Dokustelle Österreich. (2019). *Antimuslimischer Rassismus Report 2018*. Wien: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2018/Report-2018.pdf

Dokustelle Österreich. (2020). *Antimuslimischer Rassismus Report 2019*. Wien: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2019/Report-2019-A4.pdf

Dokustelle Österreich. (2021). *Antimuslimischer Rassismus Report 2020*. Vienna, Austria: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2020/Antimuslimischer_Rassismus_Report_2020.pdf

Dokustelle Österreich. (2022). *Antimuslimischer Rassismus Report 2021*. Vienna, Austria: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2021/Report_2021-A4-11-2022.pdf

Dokustelle Österreich. (2023). *Antimuslimischer Rassismus Report 2022*. Vienna, Austria: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2022/Dokustelle-Report-2022.pdf

Dokustelle Österreich. (2024). *Antimuslimischer Rassismus Report 2023*. Vienna, Austria: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2023/Dokustelle_Oesterreich_Report_2023.pdf

Dokustelle Österreich. (2025). *Antimuslimischer Rassismus Report 2024*. Vienna, Austria: Dokustelle Österreich.
https://dokustelle.at/fileadmin/Dokuments/Reports/Report_2024/Dokustelle_ARR_2024_9.juni.2025.pdf

Ewick, Patricia & Silbey, Susan (1998). *The common place of law: Stories from everyday life*. Chicago: University of Chicago Press.

Fereidooni, Karim (2020). *Rassismuskritik in der Schule*. Praxisbeispiele aus dem Unterricht. Schwarzkopf Stiftung (Hrsg.), Europa verstehen. Handlungsansätze für eine diversitätsorientierte Peer-Bildung, 20–23.

FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. (2023). *Being Black in the EU – Experiences of people of African descent*. Wien: Publications Office of the European Union.
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2023-being-black_in_the_eu_en.pdf

FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. (2024). *Being Muslim in the EU – Experiences of Muslims*. Wien: Publications Office of the European Union.
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf

FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. (2021). *Your rights matter: police stops*.
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2021-fundamental-rights-survey-police-stops_en.pdf

Gosteli, Dshamilja Adeifio & Türe, Ümmü Selime (2025): Antimuslimischen Rassismus intersektional bearbeiten: Queer-feministische Ansätze für eine antirassistische Beratungspraxis. In: Saase, Sophia; Namdiero-Walsh, [Vorname]; Schlör, [Vorname]; Dücker, [Vorname] (Hrsg.): *Intersektionalität in Therapie und Beratung. (Un-)Möglichkeiten*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 332–349.

Graeber, David (2015). *The utopia of rules: On technology, stupidity, and the secret joys of bureaucracy*. Brooklyn: Melville House.

Hafez, Farid (2021). Antimuslimischer Rassismus: Eine Arbeitsdefinition. Stiftung Mercator. <https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2021/07/Antimuslimischer-Rassismus-Eine-Arbeitsdefinition.pdf>

Hafez, Farid (2024). *Wie ich zum Staatsfeind erklärt wurde: Die Operation Luxor und der Kreuzzug gegen den „politischen Islam“*. Promedia.

Haney-López, Ian (1996). *White by law: The legal construction of race*. New York: New York University Press.

Haney-López, Ian (1999). The social construction of race. *Harvard Law Review*, 111(8), 1470–1515.

Harris, Cheryl (1995). Whiteness as property. *Harvard Law Review*, 106(8), 1707–1791.

Kennedy, Duncan (1997). *A critique of adjudication theory*. Cambridge: Harvard University Press.

Khalil, Dunia (2021). Rassistische Polizeigewalt in Österreich. Perspektiven aus der juristischen Beratungspraxis. *Juridikum*, Heft 4, 519–521.

Kohlenberger, Judith (2022). *Das Fluchtparadox. Über unseren widersprüchlichen Umgang mit Vertreibung und Vertriebenen*. Kremayr & Scheriau.

Liebscher, Doris (2021). Rassismuskritische Rechtswissenschaft. *Juridikum*, 4, 482–493.

Melter, Claus (2017). Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In Karim Fereidooni & Meral El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS, 589–612.

Rommelspacher, Birgit (2011). Was ist eigentlich Rassismus? In Claus Melter & Paul Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, 25–38.

Roig, Emilia (2021). *Why We Matter: Das Ende der Unterdrückung*. Berlin: aufbau.

Saad, Farah (2022). Rassismus und biopsychosoziale Gesundheit: Zwischen Dethematisierung und widerständiger Praxis. *Stichproben*, 43, 49–61. https://doi.org/10.25365/phaidra.367_04

Saad, Farah, & Taheri-Maynard, Parissima (2021). Psychosoziale Praxis: Für wen? *Newsletter. Therapie mal anders. Diversität und Diskriminierung in der Psychotherapie*, 15–22.

Saad, Farah (2025). *Psychosoziale Praxis: Für wen? (De-)Thematisierung von Rassismus in psychosozialen Versorgungsstrukturen*. Masterarbeit, Universität Wien.

Samour, Nahed (2022): *Religiöse Praxis in der sicherheitsbehördlichen und gerichtlichen Gefahrenprognose. Claim - Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus*.

Samour, Nahed (2023). *Neutralität: Liberales Gleichheitsversprechen oder Ermöglichung der Exklusion?*. Humboldt-Universität zu Berlin. https://www.researchgate.net/publication/370123290_Neutralitat_Liberales_Gleichheitsversprechen_oder_Ermoglichung_der_Exklusion

Unger, Roberto (1983). *The critical legal studies movement*. Cambridge: Harvard University Press.

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (2022). *Rassismus Report*. <https://zara.or.at/rassismus-report/>

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (2023). *Rassismus Report*. <https://zara.or.at/rassismus-report/>